

V. Nachtrag zum Polizeigesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 2. Juni 2008

Der Kantonsrat St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 26. Februar 2008¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980² wird wie folgt geändert:

Wegweisung und Fernhaltung a) Voraussetzungen

Art. 29. Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern;
- c) **sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;**
- d) **der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie:**
 1. **Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern;**
 2. **unter Einfluss von Alkohol oder anderer Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.**

b) Anordnung, Form und Dauer

Art. 29bis (neu). **Wegweisung und Fernhaltung werden mündlich angeordnet, die Fernhaltung für längstens 24 Stunden.**

In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person schon wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann die Fernhaltung für längstens einen Monat angeordnet werden. In diesen Fällen werden Wegweisung und Fernhaltung schriftlich verfügt.

Die Polizei informiert die weggewiesene Person über:

- a) **Gründe und Dauer der Wegweisung oder der Fernhaltung;**
- b) **den räumlichen Bereich, für den die Fernhaltung gilt;**
- c) **die Folgen einer Missachtung der Anordnung;**
- d) **die Anfechtungsmöglichkeiten.**

¹ ABI 2008, 895 ff.

² sGS 451.1.

c) Rechtsweg

Art. 29ter (neu). Bei einer mündlichen Wegweisung und Fernhaltung kann innert fünf Tagen eine schriftliche Verfügung verlangt werden.

Der Rechtsschutz gegen schriftliche Verfügungen über Wegweisung und Fernhaltung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der schriftlichen Eröffnung der Verfügung. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Ist das Rechtsmittel begründet, stellt die Rechtsmittelinstanz die Rechtswidrigkeit der Verfügung fest.

cc) Ausnahmen

Art. 35. Ohne besondere Anordnung des Untersuchungsrichters **oder des Jugendanwalts** ist die Beschaffung erkennungsdienstlicher Unterlagen unzulässig über:

- a) Personen, die ausschliesslich wegen Verletzung von Vorschriften über den Strassenverkehr⁴ verurteilt worden sind;
- b) ___ Jugendliche im Sinne **der eidgenössischen Jugendstrafgesetzgebung**⁵.

Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Art. 50bis. Der **Kommandant der Kantonspolizei** kann im Rahmen von **Art. 3a des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000**⁶ eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine vermisste Person zu finden⁷.

Für Personen, die ab der Stadt St.Gallen vermisst werden, steht diese Befugnis dem Kommandanten der Stadtpolizei St.Gallen zu.

Art. 50ter wird aufgehoben.

II.

Das Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984⁸ wird wie folgt geändert:

Vermummungsverbot

Art. 12bis (neu). Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen oder im Umfeld von Sport- und sonstigen Veranstaltungen unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen. Fasnacht und andere traditionelle, folkloristische Veranstaltungen fallen nicht unter das Verbot.

³ sGS 951.1.

⁴ SR 741.

⁵ Art. 3 des BG über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003, SR 311.1; Art. 9 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

⁶ SR 780.1.

⁷ Art. 12 Bst. f PG, sGS 451.1.

⁸ sGS 921.1.

Die Einsatzleitung der Polizei kann im Einzelfall von einer Durchsetzung des Verbotes absehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten erscheint.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.